

Die Vertragsnehmenden verstehen die Rackow-Schulen Frankfurt als Lern-, Arbeits- und Lebensraum, für den auch sie Verantwortung tragen. Für jede Gemeinschaft ist eine Ordnung unerlässlich. Um eine gelingende Zusammenarbeit mit den Rackow-Schulen Frankfurt und ihren Beschäftigten sowie weiteren Vertragsnehmenden umzusetzen, ist die folgende Schulordnung zwingend einzuhalten.

Die Vertragsnehmenden erkennen die Schulordnung in der jeweiligen gültigen Fassung in allen Teilen an; sie wurde den Vertragsnehmenden mit diesem Vertrag ausgehändigt. Mit Unterschrift der Schülerin / des Schülers und der Vertragsnehmenden 1 und/oder 2 wird der Schulordnung zugestimmt.

§ 1 Verhalten der Schülerin / des Schülers

- (1) Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft mit Respekt und Toleranz entgegenzutreten. Dies umfasst u.a.
 - a. Ein in jeder Beziehung gewaltfreies Verhalten.
 - b. Das Unterlassen von Mobbing und Cybermobbing.
 - c. Abwertende Äußerungen mit Bezug auf Hautfarbe, Geschlecht, Herkunft, Sprache und Religion werden in unserer Schule nicht geduldet.
- (2) Von den Schülerinnen und Schülern wird ein angemessenes Erscheinungsbild erwartet. Unerwünscht sind u.a.:
 - a. Shirts mit unangemessenem Aufdruck (z.B. verfassungsfeindliche Symbole und Texte)
 - b. Fitness- oder Trainingskleidung (z.B. Jogginghose, außer im Sportunterricht)
 - c. Transparente, bauch- oder rückenfreie Mode
 - d. Kopfbedeckungen und Sonnenbrillen im Unterricht (außer religiös begründet oder vom Arzt verordnet)Erwünscht ist ein gepflegtes äußerliches Erscheinungsbild.
- (3) Ob ein Verstoß vorliegt, entscheiden die Lehrkräfte und / oder die Leitung der Schule.
- (4) Bei Verstoß gegen (1) und (2a) droht der Schulausschluss. Bei Verstoß gegen (2b-d) droht der Verweis aus dem Unterricht und dem Schulhaus. Dadurch bedingte Abwesenheiten führen zu einer unentschuldigten Fehlzeit, welche negative Auswirkungen auf die Leistungsbewertung haben kann.

§ 2 Verspätungen von Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2

- (1) Bei Verspätungen von mehr als 10 Minuten in der 1. Unterrichtsstunde bzw. 5 Minuten ab der 3. Unterrichtsstunde obliegt es der jeweiligen Lehrkraft, die Schülerin oder den Schüler – vor allem mit Blick auf die Leistungsentwicklung und den Leistungsfortschritt der restlichen Klassengemeinschaft – vom Unterricht auszuschließen bzw. für die Zeit des jeweiligen Unterrichts nicht mehr zum Unterricht zuzulassen.
- (2) Verspätungen und der damit einhergehende Unterrichtsausschluss können zu einer unentschuldigten Fehlzeit führen, welche negative Auswirkungen auf die Leistungsbewertung haben kann.

§ 3 Fehlzeitenmanagement

- (1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, muss spätestens am dritten Versäumnistag das Fernbleiben schriftlich entschuldigt worden sein.
- (2) Bei Versäumnis von Leistungsnachweisen (Klausur, Präsentation, etc.) muss in der Sekundarstufe 2 (Klassen 11-13) der Versäumnisgrund durch Vorlage eines ärztlichen oder in besonders begründeten Einzelfällen eines amtsärztlichen Attestes, dessen Kosten jeweils nicht die Schule trägt, nachgewiesen werden.
- (3) Die schriftliche Entschuldigung (bei Versäumnis von Leistungsnachweisen inkl. ärztlichem Attest) senden die Vertragsnehmenden bitte per E-Mail an fehlzeit@rackow-frankfurt.de mit jenen Lehrkräften in CC der E-Mail, welche von der Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers betroffen sind. Beispiel: Wenn Unterricht bei Herrn A. und Frau B. versäumt wird, dann Herrn A. und Frau B. in CC der E-Mail an fehlzeit@rackow-frankfurt.de.
- (4) Volljährige Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2 können sich grundsätzlich selbst entschuldigen. Sollten die vertragsnehmenden Erziehungsberechtigten jener Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2, welche noch nicht volljährig sind, widersprechen wollen, so bitten wir um Widerspruch an info@rackow-frankfurt.de

- (5) In der Regel wird am letzten Freitag eines Monats eine Übersicht der unentschuldigten Fehlzeiten an die Vertragsnehmenden versandt. Fehlzeiten können nachträglich nur rückwirkend für 3 Tage entschuldigt werden! Einzig in begründeten Ausnahmefällen können die Vertragsnehmenden sich an die entsprechende Lehrkraft wenden, um Unklarheiten zu besprechen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Lehrkraft bei Verspätung vergessen hat, die Schülerin oder den Schüler nachträglich als anwesend einzutragen.
- (6) Die Rackow-Schulen sind zudem verpflichtet, BAföG-Leistungsempfängern, die unentschuldig fehlen, am dritten Abwesenheitstag dem BAföG-Amt zu melden.
- (7) Im Fall von hohen unentschuldigten Fehlzeiten bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern behält sich die Schulleitung vor, das Jugendamt hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu informieren.
- (8) Im Fall von hohen unentschuldigten Fehlzeiten und fehlender Mitwirkungspflicht der Vertragsnehmenden scheint eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gegeben und die Schulleitung behält sich vor, den Schulvertrag außerordentlich zu kündigen.
- (9) Sowohl das Fälschen als auch der bewusste Gebrauch eines gefälschten Gesundheitszeugnisses (z.B. Attest oder Impfbescheinigung) stellen gemäß Strafgesetzbuch und Infektionsschutzgesetz Straftaten dar. Darüber hinaus bewirken sie einen Vertrauensmissbrauch gegenüber der Schule. Die Rackow-Schulen Frankfurt behalten sich deshalb bei Vorlage eines gefälschten Gesundheitszeugnisses vor, den Schulverweis auszusprechen. Als Sofortmaßnahme wird eine amtsärztliche Attestpflicht erlassen.

§ 4 Pausenregelungen, Schulzeiten, Schulferien, Hitzefrei

- (1) Die Pausen- und Schulzeiten sind dem Stundenplan zu entnehmen.
- (2) Pausenbeginn und -ende werden in der Regel durch die Schulklingel signalisiert.
- (3) In den Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume.
- (4) In den Pausen halten sich Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-8 im Erdgeschoss oder auf dem Schulhof auf. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).
- (5) Der Schulhof befindet sich hinter dem Schulgebäude der Rackow-Schulen Frankfurt.
- (6) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-8 dürfen das Schulgelände während dem Unterrichtstag grundsätzlich nicht verlassen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).
- (7) Volljährige und minderjährige Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9-13 dürfen das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen. Sie müssen dafür Sorge tragen, pünktlich zum Folgeunterricht zu erscheinen; Verspätungen regelt § 2. Vertragsnehmende, die dieser Regelung widersprechen wollen, bitten wir um Widerspruch per E-Mail an info@rackow-frankfurt.de.
- (8) Das Konsumieren von Energy Drinks im Schulhaus ist Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-10 während des kompletten Schultages ausdrücklich untersagt. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).
- (9) Die Schulferien werden durch die Leitung der Rackow-Schulen Frankfurt bestimmt und orientieren sich an den Hessischen Schulferien.
- (10) An den Rackow-Schulen Frankfurt gibt es grundsätzlich kein Hitzefrei.

§ 5 Verhaltensregeln im Unterricht

- (1) Das Unterrichtsmaterial ist von der Schülerin / dem Schüler vollständig mitzubringen. Dies umfasst u.a. Lehrbücher, Lehrmaterialien, Hausaufgaben sowie Stifte und Papier. Sind die Materialien nicht vorhanden, kann sie / er dem Unterricht nicht adäquat folgen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).
- (2) Die meisten Schulbücher werden der Schülerin / dem Schüler kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für Verlust bzw. Beschädigung haftet der Vertragsnehmende.
- (3) Störendes Verhalten im Unterricht, das die eigene Lernsituation und die der anderen erheblich beeinflusst, ist zu unterlassen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).
- (4) Toilettenbesuche haben in der Regel in den Pausen zu erfolgen.
- (5) Den von der Lehrkraft erteilten Aufgaben und Arbeitsanweisungen ist Folge zu leisten. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).
- (6) Die Einrichtungsgegenstände der Schule sind pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger Beschädigung haften die Vertragsnehmenden für den Schaden. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).

- (7) Essen sowie Kaugummi-Kauen sind während des Unterrichts untersagt. Bei Zuwiderhandlung im EDV-Raum wird Schadenersatz für verunreinigte Tastaturen und beschädigtes Equipment erhoben. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).
- (8) Ist eine Klasse oder ein Kurs 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft, so gibt die Klassensprecherin / der Klassensprecher im Sekretariat Bescheid.
- (9) Sollte sich eine Schülerin oder ein Schüler unwohl fühlen und die Schule für diesen Tag verlassen möchten, müssen sich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5-10 im Sekretariat abmelden. Die Kolleginnen und Kollegen werden vor dem Verlassen des Schulgeländes die Eltern benachrichtigen.

§ 6 Verhalten im Schulhaus und auf dem Schulgelände

- (1) Die Klassengemeinschaft ist für ihr Klassenzimmer selbst verantwortlich. Dies bedeutet, den Müll in den entsprechenden Mülleimern nach dem Prinzip der Mülltrennung zu entsorgen und das Klassenzimmer vor dem Verlassen sauber und ordentlich zu hinterlassen.
- (2) Verschmutzungen und Beschädigungen an Wänden, auf Tischen und Stühlen sind zu unterlassen.
- (3) Die Sanitärbereiche sind sauber zu halten.
- (4) Schuleigentum (Smartboard, elektronische Geräte, Fenster, etc.) ist pfleglich zu behandeln.
- (5) Gleiches Verhalten wird auch im Außenbereich der Schule erwartet.
- (6) Ferner ist das Eigentum von anderen zu respektieren.
- (7) Das Aushängen oder Verteilen von Materialien auf dem Schulgelände bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- (8) Jede schulfremde Person hat sich im Sekretariat anzumelden. Sollten Schülerinnen und Schüler unbefugte Personen auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude wahrnehmen, ist unverzüglich eine Lehrerin / ein Lehrer oder das Sekretariat bzw. die Schulleitung zu benachrichtigen.
- (9) Roller werden nicht direkt auf dem Gehweg vor der Schule geparkt.
- (10) Das Parken hinter dem Schulgebäude ist nur nach Genehmigung durch die Leitung möglich.
- (11) Auf Fahrradfahrer im Bereich der Haupteingangstür gilt es zu achten, um Unfälle zu vermeiden.
- (12) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 2 halten sich bitte nicht direkt vor der Haupteingangstür auf, besonders nicht zum Rauchen.
- (13) Für (1) bis (12) gilt: Bei wiederholten Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).
- (14) Der Schülerin / dem Schüler ist das Rauchen von Zigaretten und E-Zigaretten auf dem Schulgelände generell untersagt, ebenso das Mitführen und Konsumieren von Alkohol oder Drogen. Bei Verstoß behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).
- (15) Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich, in der Schule drogenfrei zu erscheinen sowie in der Schule oder dem schulischen Umfeld weder Drogen zu konsumieren, noch zu besitzen oder gar mit ihnen zu handeln. Sollte der hinreichende Verdacht bestehen, dass eine Schülerin / ein Schüler Alkohol oder Drogen konsumiert hat, wird sie/ er unverzüglich nach Hause geschickt oder ist von einer befugten Person abzuholen. Zudem können die Rackow-Schulen Frankfurt anordnen, dass sich die Schülerin / der Schüler auf eigene Kosten einem Drogentest unterziehen muss und das Ergebnis der Schule zur Einsicht vorlegt werden muss. Fällt der Nachweis positiv aus, droht ein Schulverweis.
- (16) Der Schülerin / dem Schüler ist das Mitführen von Waffen jeglicher Art, wie Schuss-, Hieb-, Stich- oder Wurfaffen, Pfeffersprays sowie anderen Gegenständen, die Menschen erhebliche Verletzungen zufügen können, auf dem Schulgelände und im Schulgebäude strengstens untersagt. Bei Verstoß behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).

§ 7 Nutzung mobiler Endgeräte

- (1) Für die 5. bis einschließlich 10. Klassenstufe ist die Nutzung von Smartphones und funktionsgleichen Geräten auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt. Mitgeführte Geräte sind ausgeschaltet in der Tasche aufzubewahren. Nur in Absprache mit den Lehrkräften können die mobilen Endgeräte im Unterricht für Unterrichtszwecke benutzt werden (siehe (4.)).
- (2) Die Lehrkräfte sind berechtigt, sich mobile Endgeräte aushändigen zu lassen und für die Dauer des Unterrichts am Pult, beim Schülercoach-Team oder bei der Schulleitung zu hinterlegen. Zuwiderhandlungen während Leistungsfeststellungen können im Fall von Leistungsbewertungen als Täuschungsversuch gewertet werden.
- (3) Das Fotografieren sowie Ton- und Bildaufnahmen ohne Einwilligung der Schulleitung ist strengstens untersagt.

- (4) Innerhalb des Unterrichts obliegt es der jeweiligen Lehrkraft, den Unterricht im Sinne des Ansatzes „bring-your-own-device“ für die Nutzung mobiler Endgeräte zu öffnen. Sofern die Lehrkraft zustimmt und ein Unterrichtsbezug hergestellt ist, können die Schülerinnen und Schüler mit ihrem „own device“ arbeiten. Außerhalb dieser Zustimmung sind mobile Endgeräte in den Schultaschen zu verwahren. Die Rackow-Schulen Frankfurt übernehmen für den Verlust von mobilen Endgeräten und auch für anderes hochwertiges technisches Equipment der Schülerinnen und Schüler keine Haftung. Zugleich gilt für die Nutzung der mobilen Endgeräte, dass diese aufgeladen mitgebracht werden müssen und ein Aufladen in der Schule aus unterschiedlichen Gründen nicht gestattet ist.
- (5) Bei einem Verstoß von Punkt (1), (2) oder (3), wird das betreffende Gerät von der Lehrkraft eingezogen und beim Schülercoach-Team oder der Schulleitung abgegeben. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).
- (6) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11-13 dürfen mobile Endgeräte in ihren Freistunden und Pausen nutzen.

§ 8 Sportstätten-Unterricht: An- und Abreise sowie eigenständiges Training an und mit Geräten

- (1) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-10, reisen grundsätzlich im Klassenverband und in Begleitung der Sportlehrkraft von der Schule zu den Sportstätten an und auch wieder von der Sportstätte zur Schule zurück. Dies gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler.
- (2) Liegt der Sportunterricht in den Nachmittags-Randstunden des Schultages und haben die Schülerinnen und Schüler nach dem Sportunterricht keinen anderen regulären Pflichtunterricht (z.B. AG, Prüfungsvorbereitung) mehr in der Schule, gilt folgende Regelung:
 - a. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5-6 reisen grundsätzlich im Klassenverband und in Begleitung der Sportlehrkraft von den Sportstätten zurück zur Schule.
 - b. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7-10 endet der Sportunterricht an der Sportstätte. Die Schülerinnen und Schüler werden dort von der Sportlehrkraft entlassen, die Aufsichtspflicht der Lehrkraft endet an dieser Stelle.
- (3) Erziehungsberechtigte dürfen Punkt (2) widersprechen, indem Sie einen schriftlichen Antrag stellen. Den Antrag erhalten Sie bei der Fachbereichsleitung Sport, welche auch über Genehmigung und Ablehnung entscheiden wird.
- (4) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11-13 dürfen unabhängig vom Alter eigenständig zur Sportstätte an- und abreisen.
- (5) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11-13 dürfen sich während des Sportunterrichts nach Erlaubnis durch die Sportlehrkraft ohne dessen Aufsicht in der Sportstätte bewegen und ein eigenständiges Training durchführen.
- (6) Vor Fahrtritt müssen alle Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich ein gültiges Fahrausweisdokument erwerben und sich damit während der Fahrt ausweisen können.
- (7) Das Tragen von Trainings-/Sportkleidung ist den Schülerinnen und Schülern nur während dem Sportunterricht gestattet und nicht bei An- und Abreise zu / von der Sportstätte.
- (8) Den Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 5 bis 8 ist es untersagt, in der Umkleidekabine ein Smartphone bei sich zu tragen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Schulleitung weitere Maßnahmen vor (siehe § 1 (1), (3), (4)).

§ 9 Schadensersatzansprüche

- (1) Hat die Schülerin / der Schüler durch (grob) fahrlässiges Verhalten Einrichtungsgegenstände der Schule, Bücher, etc. beschädigt oder zerstört, haften die Vertragsnehmenden für den entstandenen Schaden.
- (2) Die Schule übernimmt keine Haftung bei Diebstahl von Gegenständen oder Lehrmaterialien der Schülerin / des Schülers.
- (3) Mutwillige Beschädigung von Schuleigentum kann zum Schulausschluss führen.
- (4) Der Schülerin / dem Schüler ist das Kopieren von Software, das Herunterladen von Videos / Musik und illegaler Software sowie das Streamen im EDV-Unterricht und an unseren Computern generell untersagt.